

Philippe Bachmann

Geschäftsleitung des Kantonsrates  
c/o Parlamentsdienste des Kantonsrates  
Hirschengraben 40  
8090 Zürich

Eglisau, 20.03.2026

### **Einzelinitiative „Stimm- und Wahlpflicht für kantonale und kommunale Urnengänge im Kanton Zürich“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die unterzeichnete stimmberechtigte Person stellt gestützt auf Art. 23 ff. der Kantonsverfassung des Kantons Zürich sowie § 139 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte folgende kantonale Einzelinitiative in Form der allgemeinen Anregung betreffend Teilrevision der Kantonsverfassung des Kantons Zürich:

**Antrag:** Die Kantonsverfassung des Kantons Zürich ist so zu ändern, dass für kantonale und kommunale Wahlen und Abstimmungen im Kanton Zürich eine Stimm- und Wahlpflicht eingeführt wird. Die Verfassungsbestimmung soll den Grundsatz festlegen, dass Stimmberechtigte an diesen Urnengängen teilnehmen, soweit sie nicht gestützt auf das Gesetz von der Teilnahmepflicht ausgenommen sind.

Der Kantonsrat wird eingeladen, die hierfür erforderliche Verfassungsänderung auszuarbeiten und die notwendigen gesetzlichen Ausführungsbestimmungen vorzusehen. Das Gesetz soll insbesondere den sachlichen Geltungsbereich, zulässige Ausnahmen, eine allfällige Altersgrenze, den Vollzug sowie verhältnismässige Sanktionen bei unentschuldigtem Fernbleiben regeln.

Nicht Gegenstand dieser Einzelinitiative sind eidgenössische Wahlen und Abstimmungen sowie Gemeindeversammlungen.

#### **Kurze Begründung:**

**Demokratische Mitverantwortung:** Die direkte Demokratie lebt davon, dass möglichst viele Stimmberechtigte an Wahlen und Abstimmungen tatsächlich teilnehmen. Eine Stimm- und Wahlpflicht stärkt die demokratische Mitverantwortung und unterstreicht, dass politische Rechte nicht nur Abwehrrechte, sondern auch Ausdruck der Mitverantwortung für das Gemeinwesen sind.

**Bewusste rechtliche Eingrenzung:** Die Initiative ist bewusst enger gefasst als das Modell des Kantons Schaffhausen. Sie erfasst keine eidgenössischen Urnengänge und keine Gemeindeversammlungen. Damit wird das Anliegen auf jene Bereiche beschränkt, die im Kanton Zürich aus rechtlicher Sicht am ehesten kantonal geregelt werden können.

**Normstufe und gesetzliche Ausführung:** Eine Stimm- und Wahlpflicht wäre im Kanton Zürich kein blosser Vollzugspunkt, sondern ein grundlegender Eingriff in die Ausübung der politischen Rechte. Deshalb ist eine Regelung auf Verfassungsstufe sachgerecht. Die konkreten Einzelheiten - insbesondere Ausnahmen, Vollzug und Sanktionen - sollen in der Folge auf Gesetzesstufe geregelt werden.

**Anlehnung an Schaffhausen, aber angepasst an Zürich:** Der Kanton Schaffhausen kennt seit langem eine Stimmpflicht. Diese Initiative übernimmt den Grundgedanken einer verfassungsrechtlich abgestützten Teilnahmepflicht, verzichtet aber bewusst auf eine starre Übernahme aller dortigen Elemente. Damit soll eine rechtlich robustere und politisch besser vertretbare Zürcher Lösung ermöglicht werden.

**Verhältnismässigkeit und Praktikabilität:** Die Initiative verlangt keine starre Detailregelung im Verfassungstext. Vielmehr soll das Gesetz sachlich begründete Ausnahmen, eine allfällige Altersgrenze und höchstens verhältnismässige Sanktionen vorsehen. Dadurch bleibt Raum für eine sorgfältige, praktikable und rechtsstaatlich abgestützte Umsetzung.

**Wahl der Form als allgemeine Anregung:** Die Form der allgemeinen Anregung wurde bewusst gewählt. Sie erlaubt es, den verfassungsrechtlichen Grundsatz politisch zu beantragen, ohne bereits im Initiativtext sämtliche Detailfragen abschliessend regeln zu müssen. Das reduziert Gültigkeitsrisiken und erleichtert eine saubere spätere Ausarbeitung.

Ich bitte Sie, diese Einzelinitiative entgegenzunehmen und nach Massgabe der verfassungs- und gesetzesrechtlichen Bestimmungen weiterzubehandeln. Falls weitere Präzisierungen oder Ausführungen gewünscht sind, stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

IF

Philippe Bachmann